

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg

Fachbereich "Finanzen"

Sonntag, Heike

Nummer: **17/0859**

Datum: 28.11.2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	19.12.2017	öffentlich
		Anlagen: Entwurf der Gesellschafts- verträge

7. Meersburg Therme: Umwandlung des Eigenbetriebs in eine GmbH & Co. KG - Beschluss der Gesellschaftsverträge Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und Meersburg Therme Verwaltungs-GmbH

Sachvortrag:

Derzeit wird die Meersburg Therme als Eigenbetrieb betrieben und ist damit keine eigene juristische Person. Durch die vollständige Verantwortlichkeit der Verwaltung und der Organe der Stadt Meersburg dadurch ist die Geschäftstätigkeit schwerfällig und von langen Entscheidungswegen geprägt.

Der Betrieb einer Therme ist mit den kommunalen Vorgaben schwer wirtschaftlich umzusetzen. Daher sind solche Einrichtungen in sehr vielen Kommunen in einer eigenen, privatrechtlichen Gesellschaft organisiert.

Die wirtschaftliche Betätigung in einer privatrechtlichen Rechtsform ist durch § 102 GemO ausdrücklich zugelassen. Da die Therme bereits besteht und es sich

dementsprechend um keine Betriebsneugründung sondern eine Rechtsform-Umwandlung handelt, sind steuerliche Überlegungen ein ausschlaggebendes Argument für die Wahl der Rechtsform. Es ist daher vorgesehen, den Eigenbetrieb in eine GmbH & Co. KG umzuwandeln.

Die GmbH & Co. KG ist eine besondere Erscheinungsform der Kommanditgesellschaft (KG). Es handelt sich dabei um eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist.

Die Komplementär-GmbH wird in der Regel mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital von 25.000,00 € ausgestattet und ist am Kapital und damit am Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG nicht beteiligt.

Die Gemeinde übernimmt in der Regel die Rolle des Kommanditisten, dessen Haftung auf seine Einlage beschränkt ist, und die des Alleingesellschafters der Komplementär-GmbH (Verwaltungs-GmbH).

Die Rechte des Gemeinderats werden in der GmbH & Co. KG als auch in der Verwaltungs-GmbH über den Aufsichtsrat, die Gesellschaftsversammlung und die Weisungsrechte im Rahmen der Hauptsatzung gesichert.

Hinsichtlich der künftigen Gesellschaften entsprechen die Gesellschaftsverträge den Vorgaben des § 103 GemO und der üblichen Ausgestaltung von privatrechtlichen Gesellschaften der Kommunen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt den Gesellschaftsverträgen der Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und der Meersburg Therme Verwaltungs-GmbH zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben, die zum Abschluss der vorstehend genannten Vertragsunterlagen erforderlich sind. Sofern Änderungen redaktioneller Art erforderlich werden, können diese von den

ermächtigten Vertretern ohne weiteren Beschluss durchgeführt werden.

Sonntag